

15.05.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1678 vom 5. April 2023
der Abgeordneten Carlo Clemens und Markus Wagner AfD
Drucksache 18/3928

Gewalt, Mobbing und Verrohung an Schulen – tut die Landesregierung genug für Prävention und Sicherheit?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Besorgniserregende Tendenzen sind der aktuellen Polizeilichen Kriminalstatistik 2022 des nordrhein-westfälischen Ministeriums des Innern zu entnehmen. Die Tatverdächtigenzahl bei Kinder- und Jugendkriminalität stieg 2022 auf über 100.000 Fälle. Das „Tatmittel Internet“ erfuhr einen Zuwachs um rd. 16.700 erfasste Fälle (plus 21,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr). Eine Studie des Verbands Bildung und Erziehung (VBE) berichtete Ende letzten Jahres von steigender Gewalt, Vandalismus und Mobbing gegen Lehrkräfte.

Aufgrund einer starken Zunahme von Gewaltstraftaten sowie der vermehrten Inanspruchnahme des Schulgeländes durch außerschulische Tätergruppen, hat eine Duisburger Gesamtschule momentan einen Sicherheitsdienst für das Schulgelände angestellt.

Am 15. März 2023 kam es an einer Mindener Schule zu einem Angriff auf ein zwölfjähriges Mädchen durch den Vater einer Mitschülerin. Dem ging offenbar eine Drohung gegen seine Tochter voraus.

Teils werden gewaltsame Übergriffe mit Smartphones gefilmt, ins Netz gestellt und tausendfach vervielfältigt. Ein tragischer Fall aus Schleswig-Holstein ging erst kürzlich viral. Im südwestfälischen Freudenberg kam es im März 2023 nach vorangegangenen Auseinandersetzungen zu einem grausamen Mord an einer Zwölfjährigen. Die beiden Täterinnen besuchten mutmaßlich dieselbe Schule wie das Opfer und ermordeten es kaltblütig in einem Waldstück. Im Nachgang der Tat entwickelte sich eine fragliche Dynamik über das Internet, insbesondere über Kanäle der sozialen Medien wie TikTok. Zum Teil sind Mädchen aus Freudenberg als Täterinnen dargestellt worden, die nichts mit der Tat zu tun hatten.

Eine genaue Betrachtung der Sachlage erscheint notwendig und bisherige Maßnahmen zur Mobbing- und Gewaltprävention, insbesondere mit Schwerpunkt Internet/soziale Medien, müssen auf den Prüfstand.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 1678 mit Schreiben vom 15. Mai 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

- 1. *Wie bewertet die Landesregierung die gestiegenen Fallzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik mit Tatörtlichkeit Schule sowie Kriminalität im Kontext Schule in Bezug auf die schulische Alltagspraxis für Lehrkräfte, pädagogisches Fachpersonal und Schüler (bitte Definitionen von „Tatörtlichkeit Schule“ und „Kontext Schule“ aus der PKS NRW übernehmen)?***

Als Datenbasis zur Beantwortung der Fragen eins und zwei dient die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Sie wird nach bundeseinheitlich festgelegten Richtlinien erstellt.

Die Erfassung erfolgt nach Abschluss aller kriminalpolizeilichen Ermittlungen und führt häufig zu einem zeitlichen Versatz zwischen Bekanntwerden der Straftat und der statistischen Erfassung. Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Jahresstatistik.

Die „Tatörtlichkeit Schule“ umfasst die Kriterien „Private Schule“ und „Öffentliche Schule“. Sie ist bei allen Straftaten zu erfassen, die innerhalb eines Schulgebäudes, dem umfriedeten Gelände einer Schule oder im unmittelbaren Umfeld der Schule begangen wurden. Örtlichkeiten außerhalb des Schulgebäudes, an denen schulische Veranstaltungen stattfinden (Klassenfahrten, Schulsport) sowie der Schulweg gehören räumlich betrachtet nicht zur Schule. Die „Tatörtlichkeit Schule“ wird ferner unabhängig von schulischen Veranstaltungen und Unterricht bzw. Öffnungszeiten der Schulen erfasst. Straftaten auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude werden auch außerhalb des Schulbetriebs unter der „Tat-örtlichkeit Schule“ erfasst.

Ergänzend zu den Tatörtlichkeiten ist optional das mit dem Fall in Verbindung stehende Ereignis erfass- und auswertbar. Auf Schulen bezogen ermöglicht die Trennung von Örtlichkeit und Ereignis eine differenzierte Auswertung zwischen der reinen Tatörtlichkeit (räumliche Betrachtung) und einem schulischen Kontext. Das „Ereignis Schule“ ist in allen Fällen mit unmittelbarem schulischen Bezug (Schule 1. - 13. Klasse) zu erfassen. Hierzu zählen neben den klassischen Unterrichtsveranstaltungen unter anderem Klassenfahrten, Schulsport außerhalb des Schulgeländes und der Schulweg.

Delikt	Ereignis Schule				Tatörtlichkeit Schule			
	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
Straftaten insgesamt	14 853	9 018	4 344	9 030	20 676	17 355	15 982	24 513
Raub, räuberische Erpressung	122	86	40	89	146	95	115	208
Körperverletzung insgesamt	3 865	2 585	1 118	2 929	3 384	2 693	2 396	5 271
Gefährliche und schwere Körperverletzung	1 095	781	348	846	981	758	763	1 514
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	2 719	1 760	752	2 033	2 347	1 876	1 584	3 662
Nötigung, Bedrohung	735	395	254	584	737	487	589	1 164
Diebstahl insgesamt	5 827	3 462	1 668	3 138	8 315	6 465	5 414	8 096
Sachbeschädigung	1 412	899	550	660	4 166	4 013	4 142	4 694
Rauschgiftdelikte (BtMG)	624	299	79	148	1 130	1 157	1 118	1 147

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik NRW

Delikt	Ereignis Schule				Tatörtlichkeit Schule			
	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
Straftaten insgesamt	14 853	9 018	4 344	9 030	20 676	17 355	15 982	24 513
Raub, räuberische Erpressung	122	86	40	89	146	95	115	208
Körperverletzung insgesamt	3 865	2 585	1 118	2 929	3 384	2 693	2 396	5 271
Gefährliche und schwere Körperverletzung	1 095	781	348	846	981	758	763	1 514
Vorsätzliche einfache Körperverletzung	2 719	1 760	752	2 033	2 347	1 876	1 584	3 662
Nötigung, Bedrohung	735	395	254	584	737	487	589	1 164
Diebstahl insgesamt	5 827	3 462	1 668	3 138	8 315	6 465	5 414	8 096
Sachbeschädigung	1 412	899	550	660	4 166	4 013	4 142	4 694
Rauschgiftdelikte (BtMG)	624	299	79	148	1 130	1 157	1 118	1 147

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik NRW

Die Fallzahlen des „Ereignisses Schule“ und der „Tatörtlichkeit Schule“ für die Jahre 2019 bis 2022 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

*Die Addition der Untergruppen und Delikte entspricht aufgrund der Erfassungsregeln zu Schlüsselgruppen nicht dem Gesamtwert.

Während bei den Fallzahlen des „Ereignisses Schule“ und der „Tatörtlichkeit Schule“ in den Jahren 2020 und 2021 (Corona-Pandemie) ein signifikanter Rückgang im Vergleich zum Vor-Corona-Jahr 2019 festzustellen war, kam es im Jahr 2022 im Vergleich hierzu zu einer deutlichen Steigerung der Fallzahlen der Tatörtlichkeit Schule. Dieser Fallzahlenanstieg korrespondiert dabei mit der gestiegenen Zahl Tatverdächtiger unter 21 Jahren und hier insbesondere der Kinder und Jugendlichen insgesamt (s.o.).

Die Fallzahlen des „Ereignisses Schule“ sind vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 ebenfalls deutlich gestiegen, liegen jedoch unterhalb der Fallzahlen des Vor-Corona-Jahres 2019.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Rolle des Internets und der sozialen Medien in Bezug auf die scheinbar steigende Gewalt, (Cyber-)Mobbing und Verrohung an Schulen?

„Gewalt“ wird in der PKS unter dem Sammelbegriff „Gewaltkriminalität“ erfasst und umfasst folgende Delikte: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge, Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

Den nachfolgenden Tabellen ist die Gewaltkriminalität – unterteilt nach „Ereignis Schule“ und „Tatörtlichkeit Schule“ – für die Jahre 2019 bis 2022 in NRW zu entnehmen:

Anzahl Fälle Gewaltkriminalität (Tatörtlichkeit Schule)					
Schl.- Zahl	Straftat	2019	2020	2021	2022
		Fälle	Fälle	Fälle	Fälle
		bekannt geworden	bekannt geworden	bekannt geworden	bekannt geworden
1	2	9	12	15	18
892000	Gewaltkriminalität	1 493	1 066	916	1 745

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik NRW

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik NRW

Fallzahlen zu „Cybermobbing“ in Verbindung mit der Tatörtlichkeit/dem Ereignis Schule können mangels Auswertbarkeit in der PKS NRW seitens des Ministeriums des Innern nicht zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich Straftaten im Sinne eines „Cybermobbings“ regelmäßig nicht in direktem schulischen Kontext, sondern vielmehr im privaten Zusammenhang ereignen dürften.

Das Ministerium für Schule und Bildung kooperiert eng mit der Landesanstalt für Medien NRW. Die Landesanstalt für Medien NRW hat den gesetzlichen Auftrag, Medienkompetenz zu fördern. Sie soll die Menschen in Nordrhein-Westfalen darin unterstützen, Medien fair und selbstbestimmt zu nutzen. Entlang der Bildungskette sollen Schülerinnen und Schüler sensibilisiert und befähigt werden, entsprechende Kompetenzen altersgerecht zu entwickeln, sie sollen aber auch konkrete Beratung zu individuellen Fragen erhalten. Dabei spielt das Thema Cybermobbing über alle Angebote und Zielgruppen hinweg eine wichtige Rolle.

Während die Lernplattform „Internet-ABC“ Angebote für Kinder zwischen fünf und zwölf Jahren sowie für ihre Lehrkräfte und Eltern bereithält, richtet „klicksafe“ seine Angebote zur Sensibilisierung und Qualifizierung an Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie an Eltern der weiterführenden Schule aus.

Die Medienscouts NRW, ein Angebot, das vom Ministerium für Schule und Bildung gefördert wird, sensibilisieren und beraten Mitschülerinnen und -schüler rund um Medienthemen. Konkrete Impulse für die Medienerziehung erhalten Eltern über alle Bildungseinrichtungen hinweg

bei Elternabenden. Schließlich bietet die Onlineplattform ZEBRA allen Zielgruppen eine individuelle Beratung zu Medienfragen im digitalen Alltag.

Darüber hinaus finden sich Maßnahmen zur Gewalt- und (Cyber-)Mobbingprävention sowie – intervention im Bereich der staatlichen Lehrerfortbildung in verschiedensten Angeboten.

Ergänzend wird die Thematik auch in Fortbildungsangeboten, beispielsweise in den Fächern Politik, Gesellschaftslehre, Geschichte und Sachunterricht, aufgegriffen. In diesem Rahmen werden sowohl Sensibilisierung als auch fachliche Unterstützung der Lehrkräfte sichergestellt.

3. Welche Lehrerfortbildungen, Programme, Infoveranstaltungen und andere Maßnahmen zur Gewalt- und (Cyber-) Mobbingprävention sowie -intervention an Schulen werden in Nordrhein-Westfalen angeboten (bitte auflisten und aufschlüsseln nach Art und Ort der Angebote sowie Inanspruchnahme durch Schüler, Lehrkräfte, pädagogisches Fachpersonal oder Eltern)?

Anknüpfend an die Ausführungen der Antwort auf Frage 2 wird in der Kombination von Prävention, Achtsamkeit, Intervention und ein Mitwirken aller Beteiligten der wichtige Schlüssel gesehen, um Maßnahmen gegen Gewalt an Schulen umzusetzen.

Die 54 schulpsychologischen Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen unterstützen Schulen durch eine systemische Beratung, die Ursachen von Gewalt und Mobbing an der Schule zu ergründen und zu beseitigen. Alle am Schulleben Beteiligten erhalten direkte Unterstützung in den Schulen. Bereits jetzt wird die Schulsozialarbeit mit über 1.600 landeseigenen Stellen dauerhaft am Ort Schule gewährleistet.

Die Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt an Schulen in Nordrhein-Westfalen bietet umfassende Informationen, insbesondere auch für den Bereich der Prävention von Cybergewalt. Sie gibt Lehrkräften die Gelegenheit, am Anti-Mobbing-Projekt „Gemeinsam Klasse sein“ der Techniker Krankenkasse teilzunehmen, um die dort gewonnen Erkenntnisse in ihren Schulen umzusetzen.

Die Prävention zur Abwehr von Gewalt im Internet, wie zum Beispiel auch Cybermobbing, ist ein weiterer wichtiger Bestandteil der schulischen Bildungsarbeit. Auf der Grundlage des „Medienkompetenzrahmens NRW“ haben die Schulen eigene Medienkonzepte entwickelt. Kompetenzen im Themenbereich des Kinder- und Jugendschutzes, wie Cybermobbing, sind auch integraler Bestandteil des „Medienkompetenzrahmens NRW“ und werden fächerintegriert sowie fachübergreifend in den Schulen umgesetzt.

Seit März des Jahres 2022 sind Schulen gesetzlich aufgefordert, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen.

Schutzkonzepte sind ein wichtiger Teil eines gelebten Schulentwicklungsprozesses. Diese Konzeptarbeit soll von allen am Schulleben Beteiligten mitgestaltet werden. Ein Leitfaden der Kultusministerkonferenz zum Thema Schutzkonzeptentwicklung mit hilfreichen umfassenden Materialien, an dessen Erstellung das Ministerium für Schule und Bildung aktiv beteiligt war, bietet den Schulen gezielt die Möglichkeit, ihr eigenes Schutzkonzept zu entwickeln. Hierbei leistet eine frühe Partizipation von Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern ein hohes Maß an Identifikation und Akzeptanz, um Verfahrensweisen zu festigen und den Schutz für Kinder, Jugendliche und Lehrkräfte zu erhöhen. Beratungslehrkräfte, die schulischen Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention werden durch die staatliche

Lehrerfortbildung und durch die Schulpsychologie sowie die Schulsozialarbeit gestärkt und fortgebildet, um diesen Prozess an ihrer Schule zu begleiten.

Ein weiteres Instrument ist der neue Notfallordner, der im Mai dieses Jahres allen Schulen in Nordrhein-Westfalen zugestellt wurde. Neu daran ist, dass er einen eigenständigen umfassenden Präventionsteil besitzt, der allen am Schulleben Beteiligten konkrete Hintergrundinformationen und Hilfestellungen gibt.

Des Weiteren wurde der Zweite Bericht zur Umsetzung und Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Prävention, Intervention, Hilfe“ am 29. März 2023 dem Landtag übermittelt, der zahlreiche Maßnahmen der Landesregierung im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt enthält.

4. Mit welcher Systematik findet eine regelmäßige Evaluation der bestehenden Präventions- und Interventionskonzepte (z.B. Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch, Notfallordner „Hinsehen und Handeln“) statt?

Der „Aktionsplan für Demokratie und Respekt“ der letzten Landesregierung ist im ersten Schritt umfassend evaluiert worden. In einem zweiten Schritt wurde aktuell mit Vertretern aus Wissenschaft und Forschung erörtert, an welchen Stellen die Landesregierung im schulischen Bereich weitere ergänzende Schritte gegen Gewalt in und außerhalb von Schulen initiieren könnte.

Der Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ wird regelmäßig überarbeitet, den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den aktuellen Erfordernissen in Schulen angepasst. So enthält der neue Notfallordner, der im Mai 2023 erscheint, aktuelle Hinweise, strategische Vorgehensweisen und umfassende Präventionsmaßnahmen für die praktische Nutzung und Anwendung in Schulen.

Die Schutzkonzeptentwicklung gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch hat in Nordrhein-Westfalen einen hohen Stellenwert. Bereits 2008 wurden Schulen erste Materialien zur Verfügung gestellt. Im Jahre 2016 startete der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) seine Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ in Nordrhein-Westfalen. Schulen wurde auf zahlreichen Veranstaltungen des Schulministeriums und der Bezirksregierungen die neuen Materialien vorgestellt und zum Download bereitgestellt. Der „Aktionsplan für Demokratie und Respekt“ hielt dann 2019 Schulen an, Schutzkonzepte zu entwickeln und zu implementieren, bis schließlich die Erstellung von Schutzkonzepten gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch im Jahr 2022 gesetzlich geregelt wurde. Schließlich haben die Schulen (im März 2023) einen umfassenden Leitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten erhalten. Alle Materialien der einzelnen Jahre bauen aufeinander auf und unterstützen Schulen auf dem Weg zur Erstellung von Schutzkonzepten. Dabei ist die Schutzkonzeptentwicklung nicht als ein abgeschlossener Prozess, sondern als ein wichtiger Bestandteil der Schulentwicklung zu begreifen.

- 5. Inwiefern wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass der in der 381. Kultusministerkonferenz vorgestellte „Leitfaden für Schutzkonzepte und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen“ an nordrhein-westfälischen Schulen praktisch umgesetzt wird und Lehrkräfte bzw. pädagogisches Fachpersonal entsprechend sensibilisiert werden?**

Bereits am Erscheinungstag des Leitfadens zur Schutzkonzeptentwicklung hat das Ministerium für Schule und Bildung im Bildungsportal und ebenso in der Folgewoche durch die sozialen Medien Schulen auf die Neuerscheinung aufmerksam gemacht. Da Nordrhein-Westfalen an der Entwicklung des Leitfadens intensiv beteiligt war, wurden die Schulpsychologie und die Schulsozialarbeit bereits im Vorfeld der Veröffentlichung auf die Materialien vorbereitet. Alle Bezirksregierungen und Schulpsychologischen Beratungsstellen erhielten darüber hinaus am 17. März 2023, dem Tag der Veröffentlichung des Leitfadens, eine E-Mail des Schulministeriums mit dem weiterführenden Link zum Download sowie ergänzende Informationen, damit sie den Leitfaden bei ihrer Unterstützungsarbeit von Schulen aktiv einsetzen können.